

fern; ist aber im Erkenntniß diese Ausflucht übergangen, so würde das Vorschützen und Nichtbescheinigen der Ausflucht keinen hauptsächlichlichen Nachtheil haben.

Secretair Richter: Ich hatte um das Wort gebeten, um auf den Beschluß der Kammer zurück zu kommen, nach welchem die Worte Aufnahme gefunden haben: „mit deutlicher Bezeichnung des Anspruchs.“ Ich habe dafür gestimmt, weil ich glaube, daß dieser Ausdruck dazu dienen wird, daß der Kläger den Richter näher von dem Grunde seines Anspruchs in Kenntniß setzen muß, und der Richter in den Stand gesetzt wird, bei der Instruktion des Prozesses mehr vorbereitet sein zu können. Ich finde es nun aber auch im Interesse des Beklagten, daß in §. 12. bei 2. noch ein Zusatz Platz finde, der dem Richter die Verbindlichkeit auflegt, den Beklagten von dem Grunde der Klage näher in Kenntniß zu setzen und den Klaggrund auf dem Bestellzettel kurz zu bezeichnen; ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß das Deputations-Gutachten, wie es zum 2. Punkte gestellt worden ist, so gefaßt werde: „den Gegenstand u. beziehentlich den Betrag des Anspruchs mit spezieller Bezeichnung des Grundes, worauf solcher beruht.“ Hat der Kläger die Anweisung bekommen, deutlich den Klaggrund dem Richter zu bezeichnen, so liegt es auch in der Pflicht des Richters, daß er auf dem Bestellzettel dem Beklagten den Grund des Anspruchs speziell bezeichne. Es liegt dies ganz im Sinne der Deputation.

Referent Roux: Vielleicht würde der Antragsteller eine kleine Modifikation gestatten — des Wortes „beziehentlich“ würde es gar nicht bedürfen — wenn er sagte: „den Gegenstand und Betrag des Anspruchs, wie Beides vom Kläger angegeben und bezeichnet ist.“

Königl. Commissair D. Kreyßig: Das ist auch die Ansicht der Regierung gewesen, daß Beides von dem Kläger speziell angegeben und bezeichnet werde. Man soll den Grund des Anspruchs und den Gegenstand der Forderung erkennen können.

Secretair Richter: Die Worte „wie Beides vom dem Kläger angegeben“ würden dagegen ganz weggelassen werden.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Es ist zu berücksichtigen, daß die Bestellzettel nicht zu umfangreich werden, und daß Dasjenige, was sie über den jedesmaligen Anspruch enthalten sollen, ohne Schwierigkeit in die gedruckten oder lithographirten Formulare eingerückt werden kann. Wollte man die Bestellzettel so ausführlich einrichten, wie z. B. in Preußen in den dort sogenannten Bagatellsachen üblich ist, so würden die Leute dadurch häufig ängstlich gemacht werden und es nicht unternehmen zu können glauben, allein vor Gericht zu erscheinen. Darum hat man sich bestrebt, den Inhalt präzis zu fassen, und es schien, daß, wenn der Grund und Umfang des Anspruchs eben so, wie ihn der Kläger nach §. 10. angeben soll, auch im Bestellzettel bezeichnet würde, der Beklagte hinreichend in Kenntniß gesetzt wäre.

Präsident: Der Antrag des Secretair Richter lautet folgendermaßen: statt des Satzes unter 2. „den Gegenstand — angegeben worden“ zu setzen: „den Gegenstand und Betrag des Anspruchs mit spezieller Bezeichnung des Grundes,

worauf solcher beruht“; und ich frage die Kammer: Ob sie denselben unterstütze? Die Unterstützung erfolgt über die Hälfte.

Abg. Sachse: Aus dem Antrage kann man nicht abnehmen, wie es von den Gerichten zu halten, wenn vom Kläger das Anbringen schriftlich eingereicht worden ist. Der Richter würde dann genöthigt sein, den Kläger vor Gericht zu bestellen, und sich das ihm nicht deutlich genug bezeichnete Klaganbringen erklären zu lassen, um den Bestellzettel so speziell einzurichten, wie es der Antrag des Abgeordneten verlangt. Aus diesem Grunde habe ich solchen nicht unterstützt. Ich halte dafür, daß die Bedenken des Herrn Regierungs-Commissairs so erheblich sind, daß es besser beim Gesetze gelassen wird.

Referent Roux: Die Fassung scheint unbedenklich: „der Gegenstand und der Betrag des Anspruchs mit spezieller Bezeichnung des Grundes, worauf solcher beruht.“ Es scheint mir nicht darauf hingedeutet zu sein, eine große, umständliche Ausführung, sondern nur eine bestimmte Angabe zu erfordern, worauf sich der Anspruch gründet; und es liegt Dasselbe bereits im Gesetzentwurf und im Deputations-Gutachten; es scheint also das Amendement eben nicht unannehmbar zu sein.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Es ist dies allerdings im Sinne der Regierung. Ich wünsche nur, daß das Mißverständnis nicht erregt werde, daß, im Falle das Anbringen des Klägers ausführlich gerathen ist, der Richter genöthigt werde, dasselbe eben so ausführlich in den Bestellzettel aufzunehmen, oder abschriftlich zuzufertigen. Es soll auch in solchen Fällen genügen, den Anspruch ganz kurz, wiewohl mit Angabe des speziellen Grundes, im Bestellzettel zu bezeichnen.

Abg. D. Schröder: Durch das Amendement des Herrn Secretair Richter wird die Befürchtung, die man bei dem Gesetzentwurf noch haben könnte, noch mehr beseitigt; denn der Gesetzentwurf drückt sich aus: „wie Beides vom Kläger angegeben worden ist“; und da sollte ich meinen, daß, wenn z. B. die Klage schriftlich und ausführlich angebracht worden wäre, sehr leicht angenommen werden könnte, daß man die Klage ausführlich mittheilen müßte. In dieser Beziehung scheint mir der Vorschlag des Herrn Secretair Richter passender zu sein.

Secr. Richter: Wenn ein Bedenken gefunden wird in dem Ausdrucke: „spezielle Bezeichnung des Anspruchs“, so beabsichtige ich keineswegs, daß im Bestellzettel eine ausführliche Auseinandersetzung enthalten sei, sondern nur eine kurze Andeutung, worauf der Anspruch beruht. Es scheint mir das nöthig, damit der Beklagte wisse, worauf der Anspruch beruht, und sich zum Termine vorbereiten kann. Es kann der Fall eintreten, daß ein Arbeiter bei einem Gutsbesitzer, der mehrere Güter besitzt, gearbeitet und auf zwei Gütern Arbeit verrichtet hat; er kommt jetzt ins Gericht und bringt eine Forderung an, die aus einigen Thalern Arbeits-